Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rungsrates an den h. Landrat des Kantons Glarus, Abteilung Armen- und Vormundschaftswesen, umfassend ben Zeitraum Mai 1903 bis Mai 1904.)

St. Gallen. Rückvergütung von Armenunterstützungen. Art. 32 des aus dem Jahre 1835 stammenden st. gallischen Armengesetzes statuiert die Pflicht zur Rückerstattung genossener öffentlicher Armenunterstützung für diejenigen Armen, welche durch Erbe, Schenkung ober andere Gludsfälle zu einigem Vermögen kommen, fofern ihnen diefe Rückerstattung ohne Nachteil ihres ehrlichen Fortkommens möglich ist. Dieses Recht kann indessen bei denjenigen, die vor ihrem 16. Jahr Unterstützung empfingen, nur mit Genehmi= gung des Regierungsrates als oberfter Berwaltungsbehörde ausgeübt werden.

Das Recht auf Rückvergütung besteht auch gegen die durch Art. 26 des Armengesetzes als unterstützungspflichtig bezeichneten Personen (alimentationspflichtige Verwandte). Gleicher= gestalt ist die unterstützende Behörde berechtigt, auf den allfälligen Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Unterstützten Anspruch zu erheben und dem Armengute das aus demselben

Enthobene zurückzuerstatten.

Unterm 19. März 1904 (Amtsblatt 1904, I., S. 326) hat der Regierungsrat entschieden, daß sich diese Rückerstattungspflicht nicht auf Unterstützungen erstrecke, welche gemäß Urt. 234 ber eidgen. Militärorganisation an Angehörige von Wehrpflichtigen, die durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, verabfolgt werden.

Literatur.

Die öffentliche Armenpflege der Meichsstadt Augsburg mit Berüchsigung der einschlägigen Berhältniffe in andem Reichsstädten Sübbeutichlands. Ein Beitrag zur chriftlichen Kulturgeschichte von Dr. Max Bisle, kgl. Gymnasialprofessor, Paderborn. Druck und Berlag von Ferdinand

Schöningh. 1904 192. S. 4 Mf.

Das ist eine sehr lesenswerte Monographie über die von der gemeindlichen oder öffentlichen Behörde geübte Armenpflege in Augsburg von 1522-1806, b. h. bis zur Einverleibung ber Reichsstadt Augsburg in das Königreich Bayern. Die firchliche und private Armenpflege hat ber Berfasser ausdrücklich von seiner Darstellung ausgeschlossen, sie ist schon von andern behandelt worden. Der reiche Stoff, der durch das fleißigste Studium der Aften und einer umfangreichen Armen= und Geschichtsliteratur zusammengetragen worden ist, ist in 8 Abschnitten verarbeitet: 1. Organisation der öffentlichen Armenpflege. 2. Ursachen der Verarmung. 3. Mittel gegen die Berarmung. 4. Almosenkassen Arnethische Armeinsche Arme. 6. Fremde Bettler. 7. Almosenhäuser. 8. Kirchliche Veteiligung an der öffentlichen Armenpflege. — Augsdurg war diesenige Stadt Deutsch- lands, in der zur Zeit der Resormation, 1522, zuerst eine wirkliche Armenordnung erlassen wurde, wo man also im Armenwesen eine neue Bahn betrat. Aber trotzem bald mit Naturalien, bald mit Geld, bald mit Arbeit unterftüt wurde, blühte boch der Bettel und die Ge= schichte bes Armenwesens ber Stadt ift eigentlich nichts anderes als eine Geschichte bes Bettelwesens, aber nicht nur in Augsburg, sondern auch genau gleich in andern Städten. Man wollte den Bettel unterdrücken und privilegierte ihn doch, man erkannte deutlich die Schäblich= keit des Bettelunwesens und konnte sich doch nicht zu einer richtigen, geordneten Armenpflege aufschwingen. Das alles geht beutlich aus ben anschaulichen Schilberungen bes Verfaffers hervor. Sehr intereffant ift namentlich auch bas Rapitel "frembe Bettler". Wie alle Geschichte für uns lehrreich ift, so insbesondere auch die Geschichte des Armenwesens für die Praxis der heutigen Armenpflege, barum verdanken wir diesen vorliegenden Ausschnitt aus der großen allgemeinen Geschichte des Armenwesens und wünschen nur, daß dadurch noch dieser und jener sich zu einer ähnlichen Arbeit anregen lasse. — Als Beilagen sind angesügt die alten Augsburger Bettelordnungen (die älteste d. d. 1450) und die Ausschlassen der Geschlassen der Ausschlassen der Ausschlassen der Ausschlassen der Ausschlassen der Ausschlassen der Ausschlassen der Geschlassen der Ausschlassen der Ausschlassen

anregen lasse. — Als Betlagen sind angesugt die allen Augsbutzet Seiterbenangen (die anche d. d. 1459) und die Armenordnung von 1522 im Originaltert. W. Armenerziehungsverein im Vezirk Kulm. Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1903. Bom Borstand erstattet an die Generalversammlung.

Dem Bericht ist einiges aus dem "Soziale Gedanken zur Armenpflege" betitelten, an der Generalversammlung 1904 von Herrn Pfarrer Probst in Basel gehaltenen Bortrage beigedruckt, und das verleiht ihm sür dies Mal erhöhtes Interesse. Der Versasser schildert zunächst seine Erfahrungen als Armennksager in 5 verschiedenen Gemeinden in 4 Schweizerkantonen, dabei Erfahrungen als Armenpfleger in 5 verschiedenen Gemeinden in 4 Schweizerkantonen, dabei fällt einer zürcherischen Gemeinde ein hohes Lob zu, und Basels Almosenwirtschaft wird treffend charakterisiert. Nach einem Blick in die Vergangenheit, auf die Geschichte des Armenwesens, folgt dann ein Blick in die Zukunft der Armenpflege: sie soll soziale Armenpflege werden. Nicht Ulmofen, Konfervierung ber Urmen barf fürderhin bie Losung sein, sondern ausreichende Silfe, Selbständigmachung der wirtschaftlich schwach Gewordenen. Dem Recht auf Hilfe wird das Wort

gerebet, ber Berbesserung ber Lohn= und Wohnverhältnisse, ber Bestrafung ber Trunksucht von Gesetzes wegen und zwar bei Arm und Reich, überhaupt der Verstopfung der Quellen der Ar= mut. Alles furz, knapp, aber gut träf, schlagenb.

Paffor F. von Bodelschwingh. Wer hilft mit? Ein Wort zur Reorganisation ber Berliner Asple. 1904. Druck und Verlag von August Scherl, G. m. b. H., Berlin. Preis 50 Pfg. 31 S.

Eine sachliche Kritif der beiden großen Berliner Obbachlosenasple und zugleich ein überzeugender Borichlag zu ihrer Reorganisation von dem bekannten großen deutschen Philanthropen, der aus einer 22-jährigen reichen Erfahrung heraus schreibt. Da es sich um die Wanderarmen und die ihnen zu gewährende Hilfe handelt, ist die Schrift auch für schweizerische Verhältnisse zutressend, da sich diese Kategorie Armer hier ebenfalls vorsindet.

Siebzehnter Vericht des Jürcherischen Kantonalverbandes für die Aaturalverpstegung armer Purchreisender über das Jahr 1903, erstattet vom leitenden Ausschuß. Zürich-Selnau. Druck von Gebr. Leemann & Co. 1904.

Der Bericht gibt ein anschauliches Bilb von ber großen und schwierigen aber segensreichen, nicht mehr zu entbehrenden Arbeit ber Naturalverpflegung im Kanton Zürich. Schabe, daß bas Institut auf bem Lande viel zu wenig bekannt ist. Wir schließen das daraus, daß da und bort Bettler, auch solche, die zum Bezug der Naturalverpslegung legitimiert sind, immer noch offene Turen finden und Geldgaben erhalten. — Gin wichtiger Forischritt ift mit ber Ginführung ber Arbeitsvermittlung burch die Kontrollstationen gemacht worden. Jeber Durchreisende, der die Naturalverpstegung in Anspruch nimmt, wird nunmehr als Arbeitsuchender behandelt. Leute, bie sich als arbeitsschen erweisen, find fortan von einer weiteren Benützung ber Naturalverpflegung auszuschließen.

Amtsbericht des Regierungsrates an den fi. Landrat des Kantons Glarus. Abteilung Armen- und Vormundschaftswesen. Umfassend den Zeitraum Mai 1903 bis Mai 1904. Dl. Tschudy-Aebly, Buchdruckerei, Schwanden. 1904.

Bericht des Departements des Gemeindewesens des Kantons Euzern für die Jahre 1902 und 1903. Luzern Buchbruckerei Räber & Gie. 1904.

4. Jahresbericht der Diakonenstation Zurich (Grüngasse 8) vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904. Erstattet vom leitenden Bruder. Zürich. Buchbruderei Berichthaus 1904.

Die Burforge fur die verwahrlofte Jugend von Dr. Beinrich Reicher. I. Teil:

2. Band: Der Rinderschutz in England.

3. Band: A. Der Schutz ber Kinder gegen Mighandlung und Bermahrlofung in Frankreich. B. Die Fürsorge für bie lanbstreichenbe, bettelnbe und straffällige Jugend in Belgien.

C. Die Berforgung vermahrlofter Kinder in ber Schweiz.

Anhang: 1. Das norwegische Geset betreffend die Fürsorge für verwahrlofte Rinder.

2. Die "George Junior Republic" in Amerika.

Wien 1904. Mang'iche f u. f. Hof-, Berlags- und Universitätsbuchhandlung.

Inserate:

(fin rechtschaffener Knabe tonnte unter gunftigen Bedingungen bie

Wagnerprofession gründlich erlernen, bei Emil Sürlimann, Wagnermeister, Baretswil (Zürich).

Wärtnerlehrling gelucht per sofort ober später unter bengün= stigsten Bedingungen. [O.F. 7743 Wilhelm Kenner, Sandelsgärtner, Forchstraße Mr. 245, Bürich V. [20

Ein Knabe aus rechtschaffenem Haus, ber eine tüchtige Schreinerlehre burch-Bumaden wünscht, kann eintreten bei Buffer, Schreinermeister, 22] Baben i. A.

farmonium aus ameritanischen Bemit einem Regifter Pfeifenton (Batent), mit befter Garantie.

G. Gallmann, Borgen. Infirumente vorräitg. Umänberungen. Reparaturen. Billige Preise. Zeugnisse und eventuell Auskunft gratis. [21] Armenpflegen

ist Gelegenheit geboten, eine ältere, aber noch arbeitsfähige Person bei einem in ber Nähe einer größern Ortschaft lebenden Fabrikarbeiter, Bater von 5-Kindern (ältestes 15, jungstes 7 Jahre alt), dem fürzlich die Frau gestorben ist, zur Besorgung der Hausgeschäfte unterzubrin= gen. Es würde ein fleiner, noch zu vereinbarenber Lohn bezahlt. Weitere Auskunft erteilt A. Wild. Pfr., Mönchaltorf.

Art. Institut Ovell Lüßli, Perlag, Zürich.

Bon **Arn. Nüegg,** Pfarrer. Ein Katgeber für die rechtzeitige christ. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., fleif brofch. Fr. 1. 50.

"In ber an fo manchen iconen Früchten reichen beuischen Literatur über Sonntags= schule und Kinbergottesbienst weiß Referent keine Schrift, die Lettern und Helsern des Kinbergottesbienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.